



Satzung der Wählergemeinschaft “Lebenswertes Mönchgut”

§ 1 – Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen “Wählergruppe Lebenswertes Mönchgut”. Die Kurzbezeichnung / das Kennwort lautet “WGLM”.

(2) Die Wählergruppe WGLM ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Ostseebad Mönchgut, deren Zweck es ist, aktiv durch die Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben und an eine Entwicklung der Infrastruktur, die der Tradition, Kultur und Geschichte des Mönchgutes entspricht, mitzuwirken, sowie eine auf das Wohl der Einwohner gerichtete Kommunalpolitik unter Wahrnehmung aller Mitwirkungsrechte der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe “WGLM” gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählergruppe “WGLM” hat ihren Sitz in der Gemeinde Ostseebad Mönchgut. Postanschrift Wählergemeinschaft Lebenswertes Mönchgut c/o Karl-Heinz Ließmann, Dorfstraße 24, 18586 Ostseebad Mönchgut

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe können alle Einwohner der Gemeinde Ostseebad Mönchgut werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder

c) Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit Schaden zufügt,

b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

c) dauernde Verletzung der Mitgliederpflichten oder Verleumdung der Organe der Wählergemeinschaft,

d) bei Eintritt in eine andere zur jeweiligen Kommunalwahl zugelassenen Vereinigung.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2b steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 – Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele der Wählergemeinschaft anerkennt.

(2) Fördermitglieder können die Wählergemeinschaft finanziell und beratend unterstützen.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 – Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch

a) Mitgliedsbeiträge und

b) Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 € monatlich und wird jährlich 1 x in einem Gesamtbetrag im Voraus überwiesen.

§ 5 – Organe

(1) Organe der Wählergemeinschaft sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen

a) die Beschlussfassung über das Programm

b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,

- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- d) die Beschlussfassung über die Unterstützung von Einzelkandidaten oder Kandidaten einer anderen Wählergemeinschaft, wenn keine eigenen Kandidaten zur jeweiligen Kommunalwahl aufgestellt werden,
- e) die Beschlussfassung über den möglichen Zusammenschluss mit anderen Fraktionen oder Gemeindevertretungen,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Vorständen

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenverwalter und dem Schriftführer

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängende Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 8 – Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, werden per Briefpost an die zuletzt angegebene Adresse informiert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe f) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Verhinderte Mitglieder können sich zur Mitgliederversammlung durch Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf max. 2 Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Die Vollmacht muss die Personendaten des Vollmachtgebers und des Vollmachtberechtigten beinhalten. Sind besondere Willensbekundungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung vom Vollmachtgeber zu berücksichtigen, sind diese schriftlich in der Vollmacht beizufügen.

§ 9 – Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, bei Briefzustellung gilt der Poststempel, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 – Zusammenarbeit zwischen WG und Fraktion

Nach jeder Kommunalwahl wird schriftlich die Zusammenarbeit zwischen der

Wählergemeinschaft und der Fraktion vereinbart. Ziele der Vereinbarung sind die gegenseitige Information über die Arbeit der Ausschüsse und der Gemeindevertretung sowie die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 11 – Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 – Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Ergebnis der Abstimmung bei Beschlüssen

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2024 genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 06.02.2024 in Kraft.

Mönchgut, 06.02.2024

Ort, Datum

K-H. Ließmann / P. Kurt

Unterschrift Vorsitzender/ Schriftführer

